



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Deeters, Joachim, Art. **Rezess**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL: www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Rezess_Deeters.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Rezess. Das Wort R. ist die Übersetzung von lat. *recessus* "Abschied" und meint das Schlussdokument von Verhandlungen. Die hansischen Versammlungen wurden oft, im Zeitverlauf zunehmend und ausführlicher, durch eine Aufzeichnung dokumentiert, die die Verhandlungen protokollierte und die gemeinsam gefassten Entschlüsse wiedergab. Dieses Dokument ist heute durch die Edition der sog. "Hanserezesse" zum Schlüsselwort der hansischen Überlieferung geworden. Anders als die Abschiede der Reichstage, die, in Urkundenform ausgefertigt und besiegelt, Rechtsverbindlichkeit besaßen, gab es für die hansischen R.e weder ein authentisches Exemplar noch eine offizielle Sammlung. Vielmehr konnte der Wortlaut eines R.es unter den Teilnehmer stark differieren. Die in den R.en niedergelegten Regeln und Entschlüsse besaßen keine bindende Kraft. Dies konnte nur durch eine Bestätigung von Seiten der jeweiligen örtlichen Autorität, d.h. der Räte und Gemeinden, z.B. durch → Burspraken, erreicht werden.

Joachim Deeters

Lit.: J. Deeters, Hansische R.e, in: Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck, hrsg. R. Hammel-Kiesow, M. Hundt, 2005, 427-46; U. Schäfer, Hanserezesse als Quelle hansischen Rechts, in: Hansisches und hansestädtisches Recht, hrsg. A. Cordes, 2008, S. 1-14.